

29.05.92

VP - In - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr

A. Zielsetzung

Die "Richtlinie über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten" (75/130/EWG) wurde am 27. März 1991 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften geändert. Durch die Änderungen wird künftig der Zugang zum kombinierten Verkehr weiter erleichtert und die Entwicklung dieser Verkehrsart gefördert.

B. Lösung

Umsetzung der EG-Richtlinie im nationales Recht durch Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr in der Fassung vom 18. Februar 1988 (BGBl. I S. 198).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

29.05.92

VP - In - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 921 02 - Ve 74/92

Bonn, den 29. Mai 1992

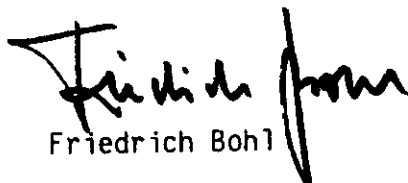
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Erste Verordnung¹
zur Änderung der Verordnung über den
grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr
Vom ...

Auf Grund des § 103 Abs. 4 und 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), Absatz 6 zuletzt geändert durch Artikel 30 Nr. 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr vom 18. Februar 1988 (BGBl. I S. 198) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 werden die Wörter "Deutschen Bundesbahn" ersetzt durch die Wörter "zuständigen Eisenbahn".
2. § 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Beförderung auf der Straße innerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes lediglich zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens einhundertfünfzig Kilometern Luftlinie gelegenen Binnenhafen durchgeführt wird (An- oder Abfuhr).".

¹ Art. 1 Nr. 2, 3 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 91/224/EWG des Rates vom 27. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1).

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

" § 4

- (1) Im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr ist die Beförderung auf der Straße durch einen Unternehmer, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassen ist und die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterkraftverkehr erfüllt, von der Genehmigungspflicht für den Güterfernverkehr nach § 8 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes und für den grenzüberschreitenden Güternahverkehr nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1364) in der jeweils geltenden Fassung, befreit. Der Fahrzeugführer hat einen von der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, ausgestellten Nachweis über den Zugang des Unternehmers zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers entsprechend den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Unternehmer aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften können An- und Abfahren im kombinierten Verkehr durchführen, wenn ihnen in Durchführung internationaler Abkommen eine besondere Genehmigung dafür erteilt ist."

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

Im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr ist die Beförderung auf der Straße mit einem Kraftfahr-

zeug, das nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zugelassen ist, von der Genehmigungspflicht für den Güterfernverkehr nach § 8 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes und für den grenzüberschreitenden Güternahverkehr nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr befreit, wenn

1. das Kraftfahrzeug bei der An- oder Abfuhr die Grenze überschreitet oder
2. das Kraftfahrzeug auf der Eisenbahn oder dem Binnenschiff mitbefördert und nur eine An- oder Abfuhr durchgeführt wird."

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) In den Fällen der §§ 4 und 5 hat der Fahrzeugführer bei der Anfuhr außerhalb der Nahzone eine Reservierungsbestätigung der Eisenbahnverwaltung oder des Schifffahrttreibenden oder der von ihnen beauftragten Stellen im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen."

6. § 7 wird wie folgt gefaßt:

" § 7

Die An- und Abfuhr auf der Straße innerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes sind von der Tarifpflicht ausgenommen."

7. § 8 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
"b) § 4 Abs. 1 Satz 2 den dort bezeichneten Nachweis,".

- b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

8. § 9 wird gestrichen, der bisherige § 10 wird § 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit der "Richtlinie 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Verkehr zwischen Mitgliedstaaten" und den dazu ergangenen Änderungsrichtlinien 79/5/EWG vom 19. Dezember 1978, 82/3/EWG vom 21. Dezember 1981, 82/603/EWG vom 28. Juli 1982 und 86/544/EWG vom 15. November 1986 eine gemeinschaftliche Regelung für den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr geschaffen.

Die Umsetzung der EG-Regelung in nationales Recht erfolgte durch die "Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße und Binnenwasserstraße-Straße" in der Fassung vom 5. Dezember 1983 (BGBl. I. S. 1396), die durch die "Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr" vom 18. Februar 1988 (BGBl. I. S. 198) ersetzt wurde.

2. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. März 1991 erneut eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/130/EWG erlassen (91/224/EWG). Durch die Änderungsrichtlinie wird
 - die An- und Abfuhr auf der Straße zwischen Belade-/Entladestelle und einem im Radius von höchstens 150 km Luftlinie gelegenen Binnenhafen von

der Genehmigungspflicht und von der Kontingentierung befreit,

- die Kabotage im Straßenvor- und -nachlauf im kombinierten Verkehr zwischen Mitgliedstaaten freigegeben,
- die An- und Abfuhr auf der Straße im kombinierten Verkehr von der Tarifpflicht ausgenommen und
- der Zugang des Werkverkehrs zum Kombinierten Verkehr erleichtert.

Der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht dient die Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zur Präambel

Die Verordnung ist nach § 103 Abs. 4 und 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Änderung berücksichtigt die veränderte Situation der Eisenbahn in der Bundesrepublik Deutschland. Zuständig ist jeweils die Eisenbahn, auf deren Gebiet der Bahnhof liegt, der zum nächstgelegenen geeigneten Bahnhof bestimmt werden soll.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Neufassung des § 3 Nr. 3 dient der Umsetzung der Bestimmungen der EG-Richtlinie 91/224 bezüglich der Beförderung auf der Straße im kombinierten Verkehr Binnenwasserstraße-Straße. Durch die Ausweitung der genehmigungsfreien An- und Abfahren auf der Straße auf einen Radius von 150 km Luftlinie um die Belade-/Entladestelle wird die Nutzung des Kombinierten Verkehrs Binnenwasserstraße-Straße erleichtert und dessen Entwicklung gefördert.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Bestimmung der Änderungsrichtlinie 91/224/EWG gestattet allen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Verkehrsunternehmen, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterkraftverkehr erfüllen, innerstaatliche oder grenzüberschreitende Zu- und/oder Ablaufverkehre auf der Straße im Rahmen des Kombinierten Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten durchzuführen.

Durch den neuen § 4 werden in Absatz 1 die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Kombinierten Verkehr an die Bedingungen des durchgehenden Straßengüterverkehrs angeglichen, indem die An- und Abfuhr auf der Straße auch von Unternehmen durchgeführt werden kann, die nicht in dem betreffenden Mitgliedsstaat ansässig sind.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, insbesondere in bilateralen Abkommen mit Drittstaaten im Kombinierten

ten Verkehr Kabotagekontingente für die An- und Abfuhr auf der Straße zu vereinbaren.

Derartige Abkommen sind insbesondere mit Drittstaaten zweckmäßig, in denen sich der Kombinierte Verkehr in der Aufbauphase befindet und ohne die Möglichkeit der Anschlußkabotage aus Kostengründen gegenüber dem durchgehenden Straßengüterfernverkehr nicht wettbewerbsfähig wäre.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4

Der Geltungsbereich der Bestimmungen des § 5 wird auf nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zugelassene Kraftfahrzeuge beschränkt, da der neue § 4 für Kraftfahrzeuge der Europäischen Gemeinschaften abweichende Bestimmungen enthält, die durch die Richtlinie 91/224/EWG bindend vorgeschrieben sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Pflichten gemäß § 6 Abs. 2 obliegen dem Fahrzeugführer im Fall des neuen § 4 und des § 5. Die Vorschrift, bei der Anfuhr auf der Straße einen Nachweis über die anschließende Beförderung auf der Schiene bzw. Wasserstraße zu führen, dient der Überwachung, ob Kombinierte Verkehr im Sinne des § 1 bzw. des § 3 dieser Verordnung vorliegt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Bestimmungen des § 7 entsprechen der Richtlinie 91/224/EWG. Durch die Befreiung der An- und Abfuhr

auf der Straße von der Tarifpflicht werden grenzüberschreitender Kombiniertes Verkehr und grenzüberschreitender Güterkraftverkehr hinsichtlich der freien Preisbildung gleichgestellt.

Der im direkten Wettbewerb zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr stehende Kombinierte Verkehr wird hierdurch in die Lage versetzt, marktgerechte und wettbewerbsfähige Beförderungspreise anzubieten. Dies bedeutet eine Verbesserung der Wettbewerbsposition des Kombinierten Verkehrs und trägt zur verstärkten Verlagerung von Straßengüterverkehr in den Kombinierten Verkehr bei.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7

Der Nachweis dient den Kontrollorganen zur Überwachung, ob die Voraussetzungen zur Durchführung der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Beförderungen vorliegen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8

Der bisherige § 9 ist obsolet.

10. Zu Artikel 2

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

10.07.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenz-
überschreitenden kombinierten Verkehr

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.